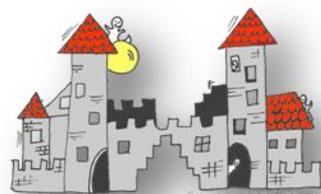


Kindertagesstätte „Gespensterburg“
Schulstraße 11
55595 Gutenberg

Kontakt:

06706-6533

kindergarten@gutenberg-nahe.de



Kindertagesstätten – Ordnung der Kita Gespensterburg in Gutenberg

1. Aufnahmebedingungen / Anmeldung

- 1.1 Aufnahmebedingungen
- 1.2 Anmeldung
- 1.3 Ganztagsplatz
- 1.4 Eingewöhnung
- 1.5 Einverständniserklärungen

2. Kündigung / Abmeldung

3. Öffnungszeiten / Betreuungsformen / Ferienzeiten

- 3.1 Öffnungszeiten
- 3.2 Betreuungsformen
- 3.3 Ferienzeiten / Schließstage

4. Elternbeiträge / sonstige Kosten

- 4.1 Elternbeitrag
- 4.2 Krippenbeitrag
- 4.3 Essensbeitrag
- 4.4 sonstige Kosten

5. Fernbleiben der Einrichtung / Regelung in Krankheitsfällen

- 5.1 Fernbleiben der Einrichtung
- 5.2 Regelungen in Krankheitsfällen

6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

7. Aufsichts- und Betreuungspflicht

8. Versicherungsschutz

9. Datenschutz

10. Elternvertretung

1. Aufnahmebedingungen / Anmeldung

1.1 Aufnahmebedingungen

In unsere Kita werden Kinder ab dem 1. Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen.

Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können die Kita besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Betreuungsplätze werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Erziehungsberechtigten vergeben. Aufgenommen werden Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Zuordnungsgebiet der Einrichtung haben. Mit Zustimmung des Trägers und in Absprache mit dem Kreisjugendamt als Bedarfsplanungsbehörde können freie Plätze befristet oder unbefristet auch an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben werden.

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze durch nachfolgende Aufnahmekriterien: (Die Kriterien stellen keine Prioritätenliste dar)

- Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern*
- Alleinerziehend
- Alter des Kindes
- Besuch von Geschwisterkindern
- Eingang der Anmeldung
- Soziale Dringlichkeit
- Arbeits- oder Beschäftigungssuche der Eltern*
- Besonderer Förderbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien oder aus Gründen besonders belasteter Familien
- Sonstige dringliche Gründe

*aktuelle Bescheinigungen sind vorzulegen

Die Einteilung in die einzelnen Gruppen erfolgt nach gruppenpädagogischen und entwicklungsbedingten Grundsätzen. Hierfür tragen die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die Verantwortung.

Pädagogisch vertretbare Wünsche der Eltern werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wir benötigen von Ihnen bis zum Tag der Aufnahme:

- Den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen
- Den unterschriebenen Aufnahmevertrag
- Bei einem Ganztagsplatz, die Bescheinigung des Arbeitgebers
- Die Einverständniserklärungen
 - zur Kindertagesstättenordnung
 - zum Einnehmen von Essen und Trinken
 - der Erklärung über den Nachhauseweg
 - der Belehrung des Infektionsschutzgesetzes
 - zur Öffentlichkeitsarbeit
 - des Sepa-Lastschriftmandats
 - zur Untersuchung bei Läuseverdacht

1.2 Anmeldung

Anmeldungen für einen Kitaplatz können bei der Leitung gestellt werden. Diese nimmt die Anmeldung, das gewünschte Aufnahmedatum, sowie die Personalien der Eltern und des Kindes in schriftlicher Form entgegen.

Die Anmeldung eines Kindes sollte so früh wie möglich, jedoch spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, erfolgen. Für eine verbindliche Zusage ist es erforderlich, dass sich die Eltern spätestens drei Monate vor Aufnahmetermin mit der Kita in Verbindung setzen.

Eine Vormerkung dient lediglich der Erfassung der Kinder, die einen Platz in der Kita wünschen. Die Aufnahme des Kindes gilt erst dann als verbindlich, wenn Sie eine schriftliche Bestätigung der Leitung erhalten und ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird.

1.3 Ganztagsplatz

In unserer Kindertagesstätte können wir 24 Kinder ganztägig betreuen, jedoch entspricht diese Anzahl der zur Verfügung stehenden Ganztagsplätze nicht immer dem Bedarf.

Daher gelten für die Vergabe eines Ganztagsplatzes folgende Kriterien:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Berufstätigkeit des alleinlebenden Erziehungsberechtigten
- Arbeitszeiten und Umfang der Berufstätigkeit
- Alter des Kindes (die ältesten Kinder zuerst)
- soziale Dringlichkeit

Sicher verstehen Sie, dass wir Ihre Angaben in regelmäßigen Abständen überprüfen müssen um den Missbrauch Einzelner vorzubeugen.

Daher möchten wir Sie bitten, die in der Anlage befindlichen Bescheinigungen von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen zu lassen und in der Kindertagesstätte abzugeben.

1.4 Eingewöhnung

Wir arbeiten in der Eingewöhnung auf der Basis bindungstheoretischer Grundlagen. Die Bindung verstehen wir als „gefühlsmäßiges Band“ zwischen dem Kind und seinen vertrauten Bezugspersonen, die in der Eingewöhnungszeit aufgebaut wird.

Die Eingewöhnungszeit beträgt im Durchschnitt 10 Werktage (kann aber variieren, je nach Verhalten des Kindes und der Eltern).

In den ersten drei Tagen verbringen Sie mit ihrem Kind ca. 1 Stunde zusammen im Gruppenraum und gehen dann gemeinsam nach Hause. Ab dem vierten Tag verlassen Sie zum ersten Mal für einige Minuten das Zimmer. (Oder auch die Einrichtung). Sie sollten aber jeder Zeit erreichbar für uns sein. Der weitere Verlauf wird individuell je nach Verhalten des Kindes und der Eltern besprochen.

Ein Kind gilt als eingewöhnt, wenn es die ErzieherInnen akzeptiert und sich von ihnen beruhigen lässt.

1.5 Einverständniserklärungen

Liebe Eltern,

im Kindergartenalltag begegnen uns viele Situationen, die in der heutigen Zeit leider nicht mehr selbstverständlich sind, sondern das Einverständnis der / des Erziehungsberechtigten erfordern.

Diese Situationen sind zum Beispiel das Auslaufen einer Windel oder eine volle Hose, die es manchmal erforderlich machen Ihr Kind zu duschen.

Um eine Ausbreitung von Kopfläusen zu verhindern, ist es wichtig, dass das Kita - Personal den Kopf Ihres Kindes bei Verdacht auf einen Befall von Kopfläusen ganz genau anschauen darf.

In der Erkältungszeit kommt es immer wieder vor, dass die Kinder im Laufe des Kindergartenalltags krank werden und Fieber bekommen. Da eine Stirnfühlung nicht ganz so verlässlich ist, haben wir ein Fieberthermometer für die Schläfe um ein genaueres Ergebnis zu bekommen.

In regelmäßigen Abständen werden Entwicklungsberichte, mit Hilfe von gängigen Erfassungsbögen, der Kinder erstellt. Diese dienen zur Vorbereitung auf Elterngespräche und weisen auf den Entwicklungsstand Ihres Kindes hin. Unsere Einrichtung arbeitet eng mit einer Fachberatung zusammen. Wenn ein Kind besondere Auffälligkeiten zeigt, kann diese von uns in die Einrichtung bestellt werden, um sich einen objektiven und neutralen Einblick in das Verhalten des Kindes zu verschaffen. Diese Beobachtungen, welche im Gruppenalltag stattfinden, dienen zur Unterstützung eventueller weiterer pädagogischer Förderungen in der Erziehung Ihres Kindes.

In Elterngesprächen werden eventuelle Bedarfe einer solchen Beobachtung jedoch frühzeitig mit Ihnen besprochen.

Um unserer Arbeit qualitativ gut und angemessen nach zu gehen, sind diese Dinge im Kindergartenalltag notwendig und erfordern das Einverständnis von Ihnen. Mit der Einverständniserklärung der Kindertagesstättenordnung und der Unterschrift im Aufnahmevertrag willigen Sie in alle oben genannten Dinge und Situationen ein.

2. Kündigung / Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss spätestens einen Monat vor dem Ausscheiden bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Abmeldungen können erst zum Ersten des übernächsten Monats Gültigkeit erhalten.

Eine vorübergehende Abmeldung für die Ferienzeit ist nicht möglich. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich.

3. Öffnungszeiten / Betreuungsformen / Ferienzeiten / Schließtage

3.1 Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

3.2 Betreuungsformen:

- Teilzeitplatz* mit der Möglichkeit zum verlängertem Vormittagsangebot von 7:00 – 14:00 Uhr
- Ganztagsplatz mit warmem Mittagessen von 7:00 - 16:00 Uhr und Fr bis 15:00 Uhr

*(ohne Einnahme von Mittagessen, bitte geben Sie ihrem Kind eine kleine Mahlzeit in der Brotdose mit, wenn es länger als 12:30 Uhr bleibt)

In der Zeit von 13:05 Uhr bis 13:45 Uhr ist Mittagsruhe für alle Kinder, daher bitte keine Anrufe, kein Lärm in der Kita und keine Abholzeit!

3.3 Ferienzeiten / Schließtage

In der Regel werden Ferientermine und Schließtage zu Beginn des Kalenderjahres / des Kita- Jahres bekannt gegeben.

Feste Schließzeiten der Kita sind drei Wochen innerhalb der Sommerferien in Rheinland-Pfalz, Rosenmontag, an Kirmesmontag der Gutenberger Kerb haben wir nachmittags geschlossen, sowie an allen festgelegten Feiertagen in Rheinland- Pfalz.

4. Elternbeiträge und sonstige Kosten

4.1 Elternbeiträge

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder, die nach Vollendung des 2. Lebensjahres eine altersgemischte Gruppe besuchen, bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

4.2 Krippenbeiträge

Für die Betreuung der Kinder unter 2 Jahren ist ein einkommensabhängiger Elternbeitrag zu entrichten.

Für die Festsetzung des Krippenbeitrages benötigen Sie den Festsetzungsantrag und die Bescheinigung der Kita.

Der Antrag sollte etwa 3 Monate vor Aufnahme in die Kita gestellt werden.

Die Unterlagen können Sie über das Sozialamt der zuständigen Stadt- oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgeben.

4.3 Essensbeitrag

Bei Kindern, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind, erheben wir einen Essensbeitrag von momentan 2€ pro Essen, der per Sepa Lastschriftmandat direkt von Ihrem Konto an die Verbandsgemeinde eingezogen wird.

4.4 Sonstige Kosten in der Kita

In unserer Kita sammeln wir 5€ pro Monat für Tee, Sprudel, Brot und Brötchen und den Dokumentationsordner Ihres Kindes ein, welches per Sepa Lastschriftmandat direkt von Ihrem Konto an die Verbandsgemeinde eingezogen wird.

Des Weiteren kann es vorkommen, dass wir für Ausflüge oder besondere Aktionen einen kleinen Geldbeitrag von Ihnen einsammeln.

Informationen zu eventuellen Ausflügen erhalten Sie zeitgerecht in schriftlicher Form.

5. Fernbleiben der Einrichtung / Regelung in Krankheitsfällen

5.1 Fernbleiben der Einrichtung

Bitte melden Sie Ihr Kind ab, wenn es einen Tag oder auch über einen längeren Zeitraum der Kita fernbleibt.

Insbesondere gilt dies für Kinder, die zur Ganztagsbetreuung angemeldet sind. Bitte melden Sie Ihr Kind bei Terminen, Urlaub, etc. mindestens eine Woche im Voraus vom Mittagessen ab, bedenken Sie, dass wir bei nicht abgemeldeten bzw. nicht rechtzeitig abgemeldeten Kindern den vollen Essensbeitrag berechnen müssen. Bei unvorhersehbaren Krankheitsfällen fallen keine Kosten für das Mittagessen an.

5.2 Regelung in Krankheitsfällen

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihr Kind sofort vom Besuch der Kita abzumelden bzw. abzuholen, falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. Hierbei ist auch wichtig zu wissen an was Ihr Kind erkrankt ist, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Krankheitsfall greifen die Regelungen gem. § 34 des Infektionsschutzgesetzes.

Ist ein Kind oder ein Familienmitglied an einer solchen Krankheit erkrankt, ist dies der Leitung der Kita unverzüglich zu melden.

Die Kita informiert die anderen Eltern, in jedem Erkrankungsfall durch einen Aushang, wenn ansteckende Krankheiten gem. §34 des Infektionsschutzgesetzes auftreten, damit Sie selbst entscheiden können, ob Ihr Kind in dieser Zeit die Kita besuchen soll oder lieber zu Hause bleibt.

Bei bestehender Magen-Darm-Erkrankung, Erbrechen, Durchfall, Fieber,...und anderen Infektionskrankheiten und 48 Stunden danach darf das Kind unsere Einrichtung nicht besuchen.

Hat Ihr Kind einen Hautausschlag, lassen Sie diesen bitte untersuchen, ob er ansteckend ist. Nur durch sorgfältige Unterstützung der Eltern können wir verhindern, dass sich Krankheiten in unserer Kita ausbreiten.

Kinder mit noch ungeklärtem Hautausschlag dürfen die Kita nicht besuchen. Sollten Sie einen Verdacht auf einen Lausbefall haben, informieren Sie bitte umgehend das Kita-Personal. Ein Kind, welches an einem Lausbefall erkrankt war / ist, darf die Kindertagesstätte erst nach vollkommener Freiheit von Läusen und Nissen wieder besuchen.

Auch grippale Infekte breiten sich gerne und oft in der Kita aus, deshalb bitten wir Sie darum, auch bei solchen, leichteren Erkrankungen, Ihr Kind zu Hause zu lassen.

Bitte bedenken Sie, dass der Kita - Alltag sehr anstrengend für Ihr Kind ist. Deshalb sollten auch die Kinder genügend Zeit zur Erholung haben, um Ressourcen aufzutanken. Dies sollte vor allem auch nach jeder Erkrankung bedacht werden!

6. Essen und Trinken in der Kindertagesstätte

6.1 Frühstück

In unserer Kindertagesstätte bieten wir den Kindern täglich ein Frühstücksbuffet an. Hier entscheiden die Kinder, was sie essen möchten und machen sich ihr Frühstück weitestgehend selbst. Für das Frühstücksbuffet bringt jede Familie einmal in der Woche pro Kind eine Zutat (z.B. ein Päckchen Wurst oder Käse, Obst und Gemüse, ein Glas Marmelade, Kornflakes,...) für unser Buffet mit.

Dies teilen wir mit Hilfe eines Buffetplanes, welcher neben dem Bistro hängt, auf.

Bitte achten Sie darauf, dass wir nur eingeschweißte, mit Mindesthaltbarkeitsdatum versehene, bei leicht verderblichen Lebensmitteln nur gut gekühlte und frische Lebensmittel annehmen dürfen.

Mit dem Eintritt Ihres Kindes in die Kita verpflichten Sie sich an der Zusammenstellung des Frühstücksbuffets teilzunehmen und dafür Sorge zu tragen, sich jede Woche in unsere Frühstücksliste einzutragen und die entsprechenden Lebensmittel termingerecht mitzubringen.

6.2 Mittagessen

Das Mittagessen in unserer Kita wird von unserer Hauswirtschaftskraft täglich frisch zubereitet und gekocht. Wir verstehen das Mittagessen der Kinder als pädagogisches Angebot und somit isst bei uns auch das Erziehungspersonal mit.

6.3 Trinken

An Getränken steht Ihrem Kind genügend in der Kita zur Verfügung, deshalb braucht es kein Trinken von zu Hause mit in die Kita zu bringen.

Wir bieten täglich frischen Tee, Sprudel und stilles Wasser an.

In Ausnahmefällen gibt es auch Saft und Limonade.

In den Gruppenräumen stehen den Kindern ebenfalls Sprudel und stilles Wasser zur Verfügung.

6.4 Lebensmittelhygiene

Die Lebensmittelhygieneverordnung, vom 08.08.2007 in aktueller Fassung, weist darauf hin, dass von Lebensmitteln gesundheitliche Gefahren ausgehen, da sie schnell verderben können, ohne dass man es ihnen ansieht und enthält daher verbindliche Vorschriften, auch für Kindertagesstätten.

Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie zum Beispiel Plätzchen backen, gemeinsam Nahrungsmittel zubereiten und das

Feiern von Geburtstagen und Festen für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten.

Detaillierte Vorschriften für uns, aber auch für Sie als Erziehungsberechtigte, enthält das „Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten“, welches dieser Kindertagesstättenordnung beigelegt ist.

7. Aufsichts- und Betreuungspflicht

Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.

Auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird.

Die Kinder können nur durch Personen abgeholt werden, deren Namen bei uns schriftlich von den Erziehungsberechtigten hinterlegt sind. Das Abholen der Kinder ist in der Zeit von 13:05 bis 13:45 nicht möglich, da in dieser Zeit Mittagsruhe für alle Kinder ist.

Durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden Sie wer das Kind von der Kindertagesstätte abholen oder ob es den Heimweg alleine antreten darf.

Bezweifeln die MitarbeiterInnen, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegen kann, so ist die Leitung rechtlich dazu verpflichtet, die Bedenken mit den Eltern zu besprechen und wenn es erforderlich erscheint, zu verlangen, dass das Kind von der Kita abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Erziehungspersonal an der Gruppentür und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen/m mit der Abholung beauftragten Person.

Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertagesstätte an der Grundstücksgrenze.

Bei Anwesenheit der Erziehungsberechtigten, z.B. bei Festveranstaltungen der Kita, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über Ihre eigenen Kinder.

8. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 8a, 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII gegen **Unfall** versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

Brillenschäden, die durch einen Unfall entstanden sind werden anteilig reguliert, also nachrangig gegenüber anderen vorrangigen Versicherungsleistungen.

(Es erfolgt allerdings keine Kostenbeteiligung durch die Unfallkasse bei Schadensverursachung durch einen haftpflichtigen Dritten)

Es besteht eine zusätzliche Unfall-, Garderoben-/Sachschaden-Versicherung
Versicherer: GVV Kommunalversicherung VvaG

Versicherte Gegenstände sind:

Bekleidungsstücke, die in den von der Kindertagesstätte dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden. Es werden Kosten für die Reparatur bzw. die Reinigung der Garderobe ersetzt.

Brillen sind nach den Versicherungsbedingungen der **Haftpflichtversicherung** grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die Versicherung für Gläser und Fassungen pauschal bis zu 50,00 € je Schadensfall. Dies wird im Einzelfall entschieden.

Hierauf besteht daher kein Rechtsanspruch.

Ansonsten wird für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen.

Nicht versichert, bzw. vom Risiko ausgeschlossen sind Schäden, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ebenso Schäden, die auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder zurück entstanden sind. Auch für liegen gelassene Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz.

Gleiches gilt für mitgebrachte Gegenstände, die im Eigentum der Kinder bzw. ihrer Sorgeberechtigten stehen, sowie grundsätzlich für Wertsachen, Bargeld und Schlüssel oder auch Reisegepäck und sonstige Gegenstände (z.B.

Fotoapparat, Handy, Schlitten), welche auf Ausflügen mitgeführt werden.

9. Datenschutz

Die Angaben der Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Alle Daten und persönlichen Informationen werden von uns vertraulich behandelt. Dies gilt auch für Bilder. Ebenso bitten wir Sie als Eltern mit den persönlichen Daten der anderen Kinder und Eltern ebenfalls vertraulich umzugehen. Es ist nicht gestattet, Daten an Dritte weiter zu geben.

Des Weiteren ist es in der Kindertagesstätte und auf dem gesamten Gelände untersagt Bilder mit dem Handy zu tätigen. Bilder, Daten und vertrauliche Informationen, die die Kita verlassen, dürfen nicht ins Internet sowie in soziale Netzwerke gestellt werden.

Änderungen der in der Anmeldung und im Betreuungsvertrag erfassten Daten sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

10. Elternvertretung

Die Mitglieder des Elternausschusses werden in einer Elternversammlung, zu der mindestens zwei Wochen vorher offiziell eingeladen wird, von den Eltern und Erziehungsberechtigten für ein Jahr gewählt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.

Weitere und genauere Aufgaben und Tätigkeitsfelder sind der Elternausschussverordnung des Landes Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Kindertagesstätten

Nach Verabschiedung einer Bundes-Lebensmittelhygieneverordnung wurde durch das Land Rheinland-Pfalz ein Merkblatt zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder herausgegeben.

Danach ist die Beteiligung von Kindern bei der Zubereitung der **regelmäßigen** Gemeinschaftsverpflegung für die gesamte Einrichtung nicht zulässig.

Möglich ist aber die Beteiligung von Kindern bei der gelegentlichen Herstellung nicht leicht verderblicher Speisen und Getränke im Rahmen besonderer Projektstage, wie z.B.

- Brot, Plätzchen und Kuchen backen
- Würstchen heiß machen
- Herstellen eines Obstsalates
- Brötchen belegen zur Vorbereitung eines Spazierganges
- Zubereiten einer Kinderbowle
- Mahlen von Getreide für Vollwertgerichte für die Gemeinschaftsverpflegung.

Der Verzehr solcher Speisen ist ebenfalls zulässig.

Weiterhin möglich ist auch der Verzehr oben angeführter Speisen, die z.B. anlässlich eines Kindergeburtstages von Eltern eines Kindes zu Hause oder in der Einrichtung zubereitet werden (z.B. Waffeln in der Einrichtung backen, Kuchen zu Hause backen).

Alle diese Angebote in den Kindertagesstätten sind pädagogisch sinnvoll, es ist aber wichtig zu wissen, dass letztendlich die Kindertagesstätte die Verantwortung dafür trägt, dass es durch Lebensmittel nicht zu Krankheitsübertragungen oder Lebensmittelvergiftungen kommt.

Hierauf wird in der Kindertagesstätte sehr genau geachtet. Für alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, gilt die strikte Einhaltung der Küchen- und Personalhygiene.

Eltern dürfen daher keine offenen, leicht verderblichen Lebensmittel in die Kindertagesstätte mitbringen.

Für besondere Gelegenheiten, z.B. die Geburtstagsfeier Ihres Kindes oder ein Fest in der Einrichtung können Sie als Eltern verschiedene Lebensmittel mitgeben bzw. mitbringen:

- Abgepackte Wurst / Käse
- Brot / Brötchen vom Bäcker
- Durch gebackene Kuchen (Käsekuchen, Streuselkuchen, Marmorkuchen, Apfel-Streuselkuchen usw.). Wichtig ist, dass **alle** Zutaten mit gebacken wurden.
- Frisches Obst, Gemüse

Wir müssen Sie daher als Erziehungsberechtigte um schriftliche Zustimmung dazu bitten, ob ihr Kind

- an der Herstellung und am Verzehr nicht leicht verderblicher Speisen und Getränke teilnehmen darf,
- an der Herstellung, Zubereitung und dem Verzehr einer gesamten Mahlzeit im Rahmen von Projekttagen teilnehmen darf,
- am Verzehr von Speisen und Getränken teilnehmen darf, die andere Erziehungsberechtigte anlässlich einer Geburtstagsfeier mitbringen oder in der Einrichtung zubereiten.

Sollten Sie hierzu Ihre Zustimmung erteilen, müssen Sie sich gleichzeitig dazu verpflichten, bei infektiösen Hauterkrankungen, Durchfall oder anderen infektiösen Erkrankungen Ihres Kindes dies unverzüglich in der Kindertagesstätte zu melden, da dann die Teilnahme Ihres Kindes an solchen Projekttagen nicht möglich ist und jeglicher Umgang Ihres Kindes mit Lebensmitteln, die von allen Kindern verzehrt werden sollen, zu vermeiden ist, um Ansteckungen auszuschließen.

Sollten Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an eine Mitarbeiterin in den einzelnen Gruppen, wir werden Sie Ihnen gerne beantworten.

Ihr Kindertagesstätten-Team